



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 2. Mai 1995

NR. 1231

Genehmigung des Schutzzonenplanes und Schutzzonenreglementes für die Quellwasserfassung "Breitmis" der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Obererlinsbach/SO

1. Feststellungen

1.1 Die Einwohnergemeinde Obererlinsbach/SO legte in der Zeit vom 2. September – 3. Oktober 1994 in Anlehnung an §§ 15 bis 17 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung "Breitmis" der öffentlichen Wasserversorgung Obererlinsbach/SO in der Gemeinde öffentlich auf. Einsprachen wurden keine eingereicht.

1.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vorgeprüft und für richtig und zweckmässig befunden. Insbesondere wurden die Nutzungsbeschränkungen und die Dimensionen der Schutzzone in Anlehnung an die Wegleitung des Bundes (Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, BUWAL 1977, teilrevidierte Auflage 1982) und nach den kantonalen Vorgaben (Musterschutzzonenreglementes des Amtes für Wasserwirtschaft, Dezember 1993) festgelegt.

1.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

2. Beschluss

2.1 Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung "Breitmis" in der Gemeinde Obererlinsbach/SO für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Obererlinsbach/SO werden genehmigt.

2.2 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen hat die betroffenen Grundstücke festzulegen und die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums in Anwendung von § 61 Ziff. 5 WRG mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" entsprechend anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt gleichzeitig als Anmeldung an die Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Anmerkung im Grundbuch.

2.3 Dieser Regierungsratsbeschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr nach § 64 i.V. mit § 3 Gebührentarif beträgt Fr. 675.-. Sie ist von der Gemeinde Obererlinsbach/SO

als Inhaberin und Betreiberin der Wasserversorgung innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

2.4 Ziff. 2.1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu publizieren.

Kostenrechnung für die Gemeinde Obererlinsbach/SO:

Genehmigungsgebühr: Fr. 675.- (Kto. 2005.431.00)
zahlbar innert 30 Tagen, mit Rechnung

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

* Amt für Wasserwirtschaft (3) (103/3/10; Da (Registrierung); CM
(C:\CM\SZAUSSCH\103310R1.DOC);

mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes und 1 Bericht

* Amt für Umweltschutz; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
und 1 Bericht

* Amt für Raumplanung; mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes
und 1 Bericht

Kantonsforstamt

* Kreisforstamt Gösgen/Olten Ost; Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Exemplar des
Schutzzonenplanes und -reglementes

* Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten; mit 1 gen. Exemplar des
Schutzzonenplanes und -reglementes
(Versand durch Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der Rechtskraft)

Kantonschemiker

* Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach (einschreiben, mit ES);
mit je 1 gen. Exemplar des Schutzzonenplanes und -reglementes

* Baukommission der Einwohnergemeinde, 5016 Obererlinsbach; mit je 1 gen. Exemplar des
Schutzzonenplanes und -reglementes

Amtsblatt, Publikation von Ziff. 2.1 des Dispositivs

*= je mit der genannten Anzahl des Schutzzonenplanes und -reglementes; Versand RRB durch
Staatskanzlei (exkl. Amtschreiberei Thal-Gäu), Versand Schutzzonenakten und Akten
Amtschreiberei Thal-Gäu (inkl. RRB) durch das Amt für Wasserwirtschaft nach Eintritt der
Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses